



HESSISCHER LANDTAG

11. 09. 2018

Beschlussempfehlung und Zweiter Bericht des Sozial- und Integrationspolitischen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
und anderer Rechtsvorschriften

Drucksache 19/6740 zu Drucksache 19/6548

hierzu:

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Drucksache 19/6756

Änderungsantrag

der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Drucksache 19/6763

A. Beschlussempfehlung

Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss empfiehlt dem Plenum mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 19/6763 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in dritter Lesung anzunehmen.

B. Bericht

1. Der Gesetzentwurf war dem Sozial- und Integrationspolitischen Ausschuss in der 147. Plenarsitzung am 11. September 2018 nach der zweiten Lesung zur Vorbereitung der dritten Lesung zurücküberwiesen worden.
2. Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss hat in seiner 89. Sitzung am 11. September 2018 den Gesetzentwurf behandelt und die unter A wiedergegebene Beschlussempfehlung an das Plenum ausgesprochen.

Zuvor wurde der Änderungsantrag Drucks. 19/6756 mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN abgelehnt und der Änderungsantrag Drucks. 19/6763 mit den Stimmen von CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der SPD und der LINKEN angenommen.

Wiesbaden, 11. September 2018

Berichterstatter:
Dr. Daniela Sommer

Ausschussvorsitzende:
Claudia Ravensburg

Anlage

**Gesetz
zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011
und anderer Rechtsvorschriften**

Vom

**Artikel 1¹
Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011**

Das Hessische Krankenhausgesetz 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:
"§ 8 Qualitätssicherung, Patientensicherheit"
 - b) Die Angaben zum Siebten bis Neunten Teil werden wie folgt gefasst:

**"Siebter Teil
Mitwirkung der Beteiligten"**

- § 20 Landeskrankenhausausschuss
- § 21 Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenkassen

**Achter Teil
Förderung der Krankenhäuser und Aufbringung der Fördermittel**

- § 22 Pauschalförderung
- § 23 Verwendung der Jahrespauschale
- § 24 Förderung weiterer Anlagegüter
- § 25 Förderung bei Ausscheiden aus dem Krankenhausplan
- § 26 Förderung von Forschungsvorhaben
- § 27 Sicherung der Zweckbestimmung, Auflagen und Bedingungen
- § 28 Rücknahme, Widerruf und Erstattung
- § 29 Zuständige Behörde
- § 30 Lastenverteilung auf Land, Landkreise und kreisfreie Städte
- § 31 Förderung von Ausbildungs- und Weiterbildungsstätten für Fachberufe des Gesundheitswesens

**Neunter Teil
Schlussbestimmungen**

- § 32 Übergangsvorschriften
- § 33 Erlass von Rechtsverordnungen, Übertragung einer Verordnungsermächtigung nach dem Krankenhausentgeltgesetz
- § 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten"

2. In § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3 wird die Angabe "27" jeweils durch "26" ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 Satz 6 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)" durch "17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581)" ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angaben "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," und "in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2010 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2010 (GVBl. I S. 119)," gestrichen.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift werden ein Komma und das Wort "Patientensicherheit" angefügt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

¹ Ändert FFN 351-84.

- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "Erfordernissen" die Wörter "und den Belangen der Patientinnen und Patienten" eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "den §§ 135 bis 139c" durch die Wörter "dem Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels" ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort "-kontrolle" die Wörter "sowie zur Verbesserung der Patientensicherheit" eingefügt.
 - c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Der Medizinische Dienst der Krankenversicherung kann in den nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern Kontrollen nach § 275a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen, die durch dieses Gesetz oder den Krankenhausplan bestimmt werden, durchführen."
5. In § 9 Abs. 1 wird die Angabe "geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622)" durch "zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Rettungsdienstgesetzes*]" ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Betriebsführung" das Komma durch das Wort "und" ersetzt und werden die Wörter "und zur Erstellung der Krankenhausbauprogramme" gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe "Gesetz vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 534)" durch "Verordnung vom 10. Juli 2017 (BGBl. I S. 2300)" ersetzt.
 - c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe "7. September 2012 (GVBl. S. 271)" durch "3. Mai 2018 (GVBl. S. 82)" ersetzt und werden die Wörter "und der Erstellung der Krankenhausprogramme" gestrichen.
7. In § 12 Abs. 3 wird das Wort "Datenschutzgesetzes" durch die Wörter "Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes" ersetzt.
8. In § 14 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786)" durch "14. Juli 2016 (GVBl. S. 121)" ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Für das Land Hessen wird ein Krankenhausplan aufgestellt, auf dessen Grundlage die Verwirklichung der in § 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes und § 1 genannten Ziele sicherzustellen ist."
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und in Nr. 3 wird die Angabe "7" durch "6" und die Angabe "8" durch "7" ersetzt.
 - d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und in Satz 3 werden die Wörter "und die betroffenen Gesundheitskonferenzen nach § 21 sind" durch das Wort "ist" ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6 und wie folgt gefasst:

"(6) Der Krankenhausplan kann für spezielle medizinische Fachgebiete eine versorgungsgebietsübergreifende, landesweite Aufgabenwahrnehmung der Krankenhäuser festlegen."
 - f) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 7 und in Satz 1 werden die Wörter "Zur Sicherung einer bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen regionalen Versorgung soll der Krankenhausplan für" durch "Der Krankenhausplan soll für" ersetzt.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Bei den Entscheidungen sind insbesondere die Ergebnisse zu den planungsrelevanten Qualitätsindikatoren nach § 136c Abs. 1 und 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen."

- bb) In Satz 5 werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)" durch "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2757)" ersetzt.
 - b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe "8" durch "7" ersetzt.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Zuweisung von Aufgaben" durch "Bestimmung über die Teilnahme an" und wird die Angabe "7" durch "6" und die Angabe "8" durch "7" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
11. In § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 wird die Angabe "27" durch "26" ersetzt.
12. § 21 wird aufgehoben.
13. Der bisherige § 22 wird § 21 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Wort "Hessen" durch "Süd" ersetzt.
 - b) In Satz 3 werden die Wörter "Landwirtschaftlichen Krankenkassen" durch "Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau" und wird die Angabe "15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2423)" durch "23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228)" ersetzt.
14. Der bisherige § 23 wird § 22 und dem Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:
- "Satz 1 gilt nicht für Krankenhäuser,
- 1. die sich nach dem 31. Dezember 1993 mit einem oder mehreren Krankenhäusern zu einem gemeinsamen Krankenhaus oder einem Verbund zusammengeschlossen haben oder einem bestehenden Verbund beigetreten sind und
 - 2. bei denen der Zusammenschluss oder Beitritt Krankenhäuser umfasst,
 - a) die ihren Standort im Landkreis oder der kreisfreien Stadt des geförderten Krankenhausstandorts oder in einem an diesen angrenzenden Landkreis oder einer an diesen angrenzenden kreisfreien Stadt haben oder
 - b) bei denen die durchschnittliche Fahrzeit eines Personenkraftwagens zwischen den am Zusammenschluss beteiligten oder dem Verbund beigetretenen Krankenhäusern nicht mehr als 30 Minuten beträgt.
- Ein Verbund im Sinne von Satz 3 liegt vor, wenn die beteiligten Krankenhäuser gesellschaftsrechtlich verbunden sind und eine gemeinsame Geschäftsführung oder eine gemeinsame Dachgesellschaft haben."
15. Der bisherige § 24 wird § 23.
16. Der bisherige § 25 wird § 24 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird das Komma am Ende durch das Wort "oder" ersetzt.
 - b) Das Wort "monatlich" wird gestrichen.
17. Der bisherige § 26 wird § 25 und in Abs. 1 wird die Angabe "23 und 25" durch "22 und 24" ersetzt.
18. Der bisherige § 27 wird § 26.
19. Der bisherige § 28 wird § 27 und in Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe "26" durch "25" ersetzt.
20. Die bisherigen §§ 29 bis 33 werden die §§ 28 bis 32.
21. Der bisherige § 34 wird § 33 und wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift werden ein Komma und die Wörter "Übertragung einer Verordnungsmächtigung nach dem Krankenhausentgeltgesetz" angefügt.

- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 und in Nr. 3 wird die Angabe "25" durch "24" ersetzt.
- c) Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die Befugnis der Landesregierung nach § 5 Abs. 2 Satz 2 des Krankenhausentgeltgesetzes vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2615), durch Rechtsverordnung ergänzende oder abweichende Vorgaben für Sicherstellungszuschläge nach § 17b Abs. 1a Nr. 6 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes zu bestimmen, wird der für das Krankenhauswesen zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister übertragen.

22. Der bisherige § 35 wird § 34.

Artikel 2²
Änderung des Hessischen Gesetzes zur Bildung eines
Gemeinsamen Landesgremiums nach
§ 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Hessische Gesetz zur Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 465) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

"Gesetz zur Bildung von Gremien zur Verbesserung
der sektorenübergreifenden Versorgung"

2. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

"Erster Teil
Bildung eines Gemeinsamen Landesgremiums
nach § 90a Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch"

3. Nach § 5 wird als Zweiter Teil eingefügt:

"Zweiter Teil
Gesundheitskonferenzen

§ 6
Bildung von Gesundheitskonferenzen

(1) In jedem Versorgungsgebiet nach § 17 Abs. 5 des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... [einsetzen: *Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 und anderer Rechtsvorschriften*], wird eine Gesundheitskonferenz gebildet.

(2) Die Gesundheitskonferenzen geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 7
Aufgaben der Gesundheitskonferenzen

(1) Die Gesundheitskonferenzen haben die regionalen Versorgungsstrukturen zu beobachten, Problemanalysen zu erstellen und Lösungsvorschläge zu entwickeln. Hierbei sollen insbesondere sektorenübergreifende Versorgungsfragen behandelt werden. Dem Gemeinsamen Landesgremium nach § 1 ist einmal jährlich in schriftlicher Form zu berichten.

(2) Die Gesundheitskonferenz soll sich regelmäßig mit den auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte des Versorgungsgebiets gebildeten regionalen Versorgungsgremien austauschen.

§ 8
Mitglieder, Vorsitz, Stimmrecht

(1) In die Gesundheitskonferenzen entsenden

1. die Landkreise und kreisfreien Städte des Versorgungsgebiets jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, wovon jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter dem Öffentlichen Gesundheitsdienst angehören soll,
2. die Kassenärztliche Vereinigung Hessen und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter,

² Ändert FFN 350-102

3. die Landesärztekammer Hessen, die Landeszahnärztekammer Hessen, die Landesapothekerkammer Hessen und die Landeskammer für Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten in Hessen jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter,
4. die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen sechs Vertreterinnen und Vertreter,

Bei der Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter in die Gesundheitskonferenzen ist eine geschlechterparitätische Besetzung anzustreben. Soweit einer entsendungsberechtigten Stelle eine geschlechterparitätische Entsendung ihrer Vertreterinnen und Vertreter aus sachlichen Gründen nicht möglich ist, hat sie dies gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitskonferenz im Zuge der Entsendung schriftlich zu begründen. Die Begründung ist der Gesundheitskonferenz bekannt zu geben.

5. die Hessische Krankenhausgesellschaft zwei Vertreterinnen und Vertreter,
6. die hessischen kommunalen Spitzenverbände aus ihrer Mitte drei Vertreterinnen und Vertreter,
7. der Landespflegerat zwei Vertreterinnen und Vertreter,
8. die Organisationen auf Landesebene, die für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblich sind, zwei Vertreterinnen und Vertreter.

Die Kreisausschüsse der Landkreise und die Magistrate der kreisfreien Städte des Versorgungsgebiets bestimmen gemeinsam aus dem Kreis der nach Satz 1 Nr. 1 entsandten Vertreterinnen und Vertreter eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die in Abs. 1 Satz 1 unter einer Nummer genannten Vertreterinnen und Vertreter können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben und haben zusammen nur eine Stimme.

(3) Die oder der Vorsitzende soll zu den Sitzungen der Gesundheitskonferenz weitere Beteiligte hinzuziehen, soweit deren Belange berührt werden oder externe Expertise einbezogen werden soll.

(4) Beauftragte des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums sollen an den Sitzungen der Gesundheitskonferenz teilnehmen.

§ 9

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

(1) Die Gesundheitskonferenz ist beschlussfähig, wenn von den nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 8 entsandten Vertreterinnen und Vertretern jeweils mindestens die Hälfte anwesend ist.

(2) Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 10

Kosten

(1) Jeder Gesundheitskonferenz wird für die Geschäftsführung jährlich ein Betrag von 12 000 Euro zur Verfügung gestellt.

(2) § 5 Abs. 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Kostentragung durch die entsendenden Organisationen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 7 nach dem Verhältnis der von ihnen entsandten Vertreterinnen und Vertreter erfolgt."

4. Der bisherige § 6 wird § 11.

Artikel 3³

Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

In § 51 Abs. 1 Satz 1 des Finanzausgleichsgesetzes vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), geändert durch Gesetz vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), wird die Angabe "31" durch "30" und die Angabe "25. November 2015 (GVBl. S. 414)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 und anderer Rechtsvorschriften*]" ersetzt.

³ Ändert FFN 41-43

Artikel 4⁴
Änderung des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes

In § 5 Abs. 7 Satz 3 des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes vom 25. November 2015 (GVBl. S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), wird die Angabe "24" durch "23" und die Angabe "25. November 2015 (GVBl. S. 414)" durch "[*einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Krankenhausgesetzes 2011 und anderer Rechtsvorschriften*]" ersetzt.

Artikel 5⁵
Änderung der Krankenhausverordnung

Die Krankenhausverordnung vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 615), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 414), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zum Zweiten Teil wie folgt gefasst:
"Zweiter Teil Krankenhauspauschalfördermittel (aufgehoben)
§ 3 (aufgehoben)
§ 4 (aufgehoben)"
2. Der Zweite Teil wird aufgehoben.

Artikel 6
Zuständigkeitsvorbehalt

Soweit durch dieses Gesetz die Krankenhausverordnung geändert wird, bleibt die Befugnis der zuständigen Stellen, diese Verordnung künftig zu ändern oder aufzuheben, unberührt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Art. 2 am 1. Januar 2019 und Art. 1 Nr. 10 Buchst. c Doppelbuchst. bb am 1. Januar 2020 in Kraft.

⁴ Ändert FFN 330-49

⁵ Ändert FFN 351-89